



HESSISCHER LANDTAG

03. 06. 2020

SIA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu Gesetzentwurf

Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und
Jugendhilfegesetzbuches**

Drucksache 20/2360

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 wird Nr. 1 Buchst. c wie folgt gefasst:

„c) Als neuer Abs. 2a wird eingefügt:

„(2a) Für Tageseinrichtungen, die nach den Vorgaben des Satzes 3 am Ausbau der Personalkapazitäten zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) mitwirken, wird eine Pauschale in Höhe von

1. 12 000 Euro bei unter 50,
2. 23 800 Euro bei 50 bis unter 100 und
3. 30 000 Euro bei 100 und mehr

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kindern gewährt. Bei der Berechnung der Anzahl der Kinder werden Kinder ohne Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder mit Behinderung vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 sowie Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr mit dem Faktor 6 berücksichtigt. Die Gewährung der Pauschale setzt eine Erklärung des Trägers voraus, wonach

1. er die Personalkapazitäten in der Tageseinrichtung schnellstmöglich entsprechend aufstockt, sofern der personelle Mindestbedarf nicht den Vorgaben des § 25c in der am 1. August 2020 geltenden Fassung entspricht, und
2. er beabsichtigt, Zeiten, die er nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder aufgrund von anderen Förderungen und Zuschüssen am 1. August 2019 nicht nur vorübergehend in der Tageseinrichtung vorgehalten hat, bis zu 15 Prozent im gleichen prozentualen Umfang zu dem personellen Mindestbedarf nach § 25c Abs. 2 beizubehalten.

Zusätzlich wird Tageseinrichtungen nach Satz 1 im Jahr 2022 für organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Freistellung für die Leitungstätigkeit eine Pauschale in Höhe von 5 000 Euro gewährt. Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gelten Satz 1, 3 und 4 auch für Kinderhorte nach § 25 Abs. 2 Nr. 3, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erteilt worden ist.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Als neue Nr. 1 wird eingefügt:

„1. § 25b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 13 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 14 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Als Nr. 15 wird angefügt:

„15. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.“

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Als Nr. 4 bis 6 werden angefügt:

„4. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,

5. staatlich anerkannte Sozialassistentinnen und Sozialassistenten und

6. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland,

a) die über einen Bezug zum Profil und Konzept der Tageseinrichtung verfügen, der von dem Träger zu begründen ist,

b) die mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Ausbildung, die einer Qualifikation der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entspricht, sowie über Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verfügen,

c) die sich im Umfang von mindestens 160 Stunden im Zeitraum von zwei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit im frühpädagogischen Bereich weiterbilden und

d) deren Einsatz der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Prüfung der Voraussetzungen der Buchst. a bis c zugestimmt hat.“

bb) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Mitarbeit von Fachkräften nach Satz 1 Nr. 6 ist auf einen Anteil von 15 Prozent des personellen Mindestbedarfs nach § 25c Abs. 1 ohne Berücksichtigung des nach § 25c Abs. 3 ermittelten Bedarfs für die Leitungstätigkeit begrenzt.“

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

c) Nach der neuen Nr. 2 wird als neue Nr. 3 eingefügt:

„3. In § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „und 2 Satz 1 bis 3“ durch ein Komma und die Angabe „2 Satz 1 bis 3 und Abs. 3“ ersetzt.“

d) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 4 und 5.

Begründung:**Zu Nr. 1 (Art. 1)**

Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung wird auf Grundlage der Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder die Gruppengröße reduziert. Diese Reduktion soll sich nicht negativ auf die Höhe der Pauschale zur Umsetzung des KiQuTG auswirken. Mit der Regelung eines Faktors von 3 für Kinder mit Behinderung im Kindergartenalter sowie eines Faktors von 6 für Kinder mit Behinderung unter drei Jahren in § 32 Abs. 2a Satz 2 soll diese negative Auswirkung vermieden werden.

Die Regelung in § 32 Abs. 2a Satz 3 dient dem Ziel, die im Vertrag mit dem Bund vereinbarte Zielmarke von 1.686 zusätzlichen Fachkräften zu erreichen. Mit der Ergänzung soll klargestellt werden, dass Bestandteil der Zeiten, die der Träger beabsichtigt, weiter ohne Anrechnung auf die Mindestpersonalbemessung vorzuhalten, wenn er die Pauschale beantragt, auch solche Fachkraftkapazitäten sind, die aus zielgerichteten Programmen des Landes und Dritter finanziert werden, wie z.B. aus Bundesprogrammen zur Sprachförderung oder aus Mitteln der Schwerpunktkitapauschale nach § 32 Abs. 4 HKJGB. Nicht gemeint sind jedoch Fachkräfte zur Integration von Kindern mit Behinderung. Damit folgt die Regelung der Systematik der zur Berechnung der Zielgröße herangezogenen amtlichen Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.

Zu Nr. 2 (Art. 2)**Zu Nr. 2 a (§ 25b)**

Die Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind den Erzieherinnen und Erziehern künftig gleichzustellen. Da alle Einrichtungen inklusiv arbeiten sollen, ist hier keine Sonderregelung mehr notwendig.

Um dem Träger die Einstellung von profilbezogenen Kräften zu Mitarbeit zu ermöglichen, wird der Fachkraftkatalog in § 25b HKJGB für eine Einzelfallentscheidung nach Abs. 2 Nr. 6 geöffnet. Die Regelung erfolgt mit dem Ziel, den Trägern entsprechend den spezifischen Konzeptionen für ihre Tageseinrichtungen mehr Flexibilität bei der Auswahl der Kräfte zur Mitarbeit auch in Bezug auf nicht pädagogische Berufsgruppen einzuräumen.

Die Anzahl dieser Kräfte zur Mitarbeit nach Abs. 2 Nr. 6 darf maximal 15 % des Mindestpersonalbedarfs der jeweiligen Einrichtung, berechnet ohne den für die Leitungstätigkeit ermittelten Zeitenanteil, betragen.

Der Einsatz ist an die Erfüllung der in den Buchst. a bis c festgelegten materiellen Voraussetzungen gebunden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat nach Buchst. d die in den Buchst. a bis c festgelegten Voraussetzungen zu prüfen und bei deren Vorliegen dem Einsatz vorab zuzustimmen.

Der berufliche Hintergrund einer Person muss nach Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a einen Bezug zum Profil und dem Konzept der Kindertageseinrichtung haben. Dieses richtet sich nach den spezifischen Ausgangsbedingungen der Einrichtung. Der Träger muss die Eignung eigenständig beurteilen und gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe begründen. Ob die Person geeignet ist und als Fachkraft zur Mitarbeit eingesetzt werden kann, entscheidet im Ergebnis einzelfallbezogen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Sinne des Regelungsziels, ein angemessenes Ausbildungsniveau aufrechtzuerhalten, müssen die Personen außerdem mindestens über einen mittleren Bildungsabschluss und eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder vergleichbare Abschlüsse auf DQR-6-Niveau (vgl. <https://www.dqr.de/content/2453.php>) verfügen (Abs. 2 Nr. 6 Buchst. b). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft der Träger der Einrichtung, die abschließende Prüfung nimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor. Die Erfahrung in der Bildung, Erziehung und Betreuung setzt eine Praxiserfahrung mit Kindern voraus, die auch erzieherische und bildende Inhalte hat. Hiervon erfasst ist eine Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege, aber z.B. auch die Arbeit mit Kindern in Vereinen oder auf Ferienfreizeiten, im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten, Praktika, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres. Eine entsprechende hauptberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit sollte für einen Zeitraum von mindestens insgesamt 6 Monaten ausgeübt worden sein.

Nach Abs. 2 Nr. 6 Buchst. c muss sich die Person spätestens nach der Aufnahme der Tätigkeit fachlich fortbilden. Der Umfang der Fortbildung muss mindestens 160 Stunden, verteilt auf zwei Jahre, betragen. Zur Umsetzung dieser Voraussetzung wird empfohlen, dass sich die Person innerhalb des ersten Jahres der Beschäftigung fachspezifische Grundkenntnisse (z.B. mindestens in entwicklungspsychologischen Grundlagen, Grundlagen des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes, rechtlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung) aneignet. Dem Jugendamt sind der Inhalt der geplanten Fortbildung, die Anmeldung sowie der zeitliche Verlauf darzulegen. Nach Abschluss der Fortbildung ist diesem der Nachweis über die Teilnahme vorzulegen.

Zu Nr. 2 b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Zu Nr. 2 c (§ 28)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung im Hinblick auf die Einführung von Leitungszeiten nach § 25c Abs. 3.

Zu Nr. 2 d

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

Wiesbaden, 2. Juni 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)